



Senat 1

## **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## **HINWEIS**

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Renate Graber, Dr. Tessa Prager und Dr. Anita Staudacher nach einer in seiner Sitzung am 09.06.2015 durchgeführten mündlichen Verhandlung im Verfahren **gegen die Krone-Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung des Kommentars „**Osterputz**“, erschienen auf Seite 16 der Salzburg-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ vom 04.04.2015, stellt einen **geringfügigen Verstoß** gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz und Schutz der Menschenwürde) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse dar.

## **BEGRÜNDUNG**

In dem genannten Kommentar wird unter Bezugnahme auf den Osterputz die Meinung geäußert, „[d]ie ausufernde Bettlerszene und ihre Hinterlassenschaften wären ein Fall für eine ganz groß angelegte Säuberung.“

Mehrere Leserinnen und Leser haben sich an den Presserat gewandt und die Ausdrucksweise des Kommentars kritisiert, im Wesentlichen die Verwendung des Begriffs „Säuberung“, der im Zusammenhang mit Menschen eindeutig an NS-Diktion erinnere.

In der Folge veröffentlichte die Kronen Zeitung in ihrer Salzburg-Ausgabe vom 07.04.2015 auf Seite 24 im Anhang an einen Leserbrief, der die Verwendung dieser Formulierung kritisierte, eine Stellungnahme der Redaktion. In dieser wurde dargelegt, dass „[d]er Begriff Säuberung ... neutral und keineswegs im Sinne einer Nazi-Ideologie gemeint“ gewesen sei. Die Redaktion entschuldigte sich dafür auch, dass dieser Eindruck entstehen konnte und räumte ein, dass „die Bezeichnung höchst unangebracht“ gewesen sei.

Der Senat vertritt die Auffassung, dass die in dem Kommentar verwendete Formulierung, die „ausufernde Bettlerszene und ihren Hinterlassenschaften wären ein Fall für eine ganz groß angelegte Säuberung“, einen Verstoß gegen die oben genannten Punkte 5 und 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse darstellt.

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Redaktion der Salzburg-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ in der Folge eine Entschuldigung veröffentlicht und eingeräumt hat, dass „die Bezeichnung höchst unangebracht“ gewesen sei. In Hinblick auf diese ausdrückliche und sehr deutliche Entschuldigung hält der Senat einen Hinweis gegenüber der Medieninhaberin iSd § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates für ausreichend.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

09.06.2015